

## DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Postanschrift · Hanse- und Universitätsstadt Rostock · 18050 Rostock

Sachbearbeitende Stelle:

Tiefbauamt  
Abt. Verkehrsbehördliche Aufgaben  
Charles-Darwin-Ring 6  
18059 Rostock

Auskunft erteilt:

E-Mail: [tiefbauamt@rostock.de](mailto:tiefbauamt@rostock.de)

• Zimmer:

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen  
66.42

Telefon/Telefax

Datum

### **Sondernutzungserlaubnis SN 26/00XX nach dem Carsharingförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom XX.XX.2026, ergeht nach eingehender Prüfung folgende Entscheidung:

- I. Die Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, hier das Tiefbauamt, erteilt der XX, vertreten durch XX, die folgende Sondernutzungserlaubnis gemäß § 4 Carsharingförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (CsgG-MV):

**Ort: Rostock** • Mobilpunkt Stellplatz lt. Lageplan Nr.  
•

**Zeit der Sondernutzung:** • 16.03.2026 – 15.03.2034

**Erlaubnisinhaber** •

**Ansprechpartner:** • , ☎

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bezieht sich auf die eingegangene Antragstellung vom XX.XX.XXXX. Vorausgegangen war die erfolgreiche Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren mit der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen.

Die Sondernutzungserlaubnis wird für die Dauer von acht Jahren erteilt und endet am 15.03.2034 unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Sondernutzungserlaubnis kann teilweise oder gänzlich entschädigungslos widerrufen werden, insbesondere wenn der Erlaubnisinhaber

Telefon	Gläubiger-ID der Hansestadt Rostock	DE28ZZZ00000009553	BIC	Besucherzeiten
Zentrale 0381 381-0	Konten der Stadt Deutsche Kreditbank AG	DE60 1203 0000 0000 1003 21	BYLADEM1001	Di. 09:00 - 12:00 Uhr
Telefax 0381 381-1902	OstseeSparkasse Rostock	DE27 1305 0000 0205 6000 00	NOLADE21ROS	13:30 - 18:00 Uhr
	Deutsche Bank AG	DE79 1307 0000 0116 8038 00	DEUTDEBRXXX	Do. 09:00 - 12:00 Uhr
	HypoVereinsbank AG	DE22 2003 0000 0019 5654 99	HYVEDEMM300	13:30 - 16:00 Uhr

gegen gesetzliche Bestimmungen, Bedingungen oder Auflagen verstößt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Sondernutzungsfläche von der Verkehrssicherungspflicht und den allgemeinen Sicherungspflichten freizustellen. Sie übernimmt auch keine Gewähr für die uneingeschränkte Nutzbarkeit der zur Verfügung gestellten Fläche.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Sondernutzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten.

Bei Auftreten von Schäden und Nachfolgeschäden, die auf die Sondernutzung zurückzuführen sind, behält sich die Stadt Rostock Schadensersatzforderungen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vor.

## II. Die vorstehende Sondernutzung ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. Der Sondernutzungsnehmer ist verpflichtet, den Stellplatz nur zum Zweck der gewerblichen Nutzung im Sinne der Bereitstellung eines Carsharing-Fahrzeugs zu nutzen. Jede andere Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Auch die Unter Vermietung der Fläche an Dritte ist nicht gestattet.
2. Der Sondernutzungsnehmer hat auf der Stellfläche für die Dauer der erteilten Sondernutzungserlaubnis Carsharingfahrzeuge zur Nutzung anzubieten (Betriebspflicht).

## III. Für die vorstehende Sondernutzung werden weiterhin folgende Auflagen erteilt:

1. Der Sondernutzungsnehmer ist verpflichtet, die jeweiligen behördlichen Vorschriften über die Benutzung von Kraftfahrzeugabstellplätzen zu beachten, insbesondere den Mietgegenstand von einer Verunreinigung mit Betriebsstoffen freizuhalten.
2. Ebenfalls sind das Waschen und die Ausführung von Fahrzeugreparaturen auf dem Stellplatz nicht gestattet.

### **Hinweise:**

- Der Stellplatz wird in einem einwandfreien, gebrauchsfähigen Zustand übergeben. Dieser Zustand ist für den Stellplatz nebst Zuwegungen sachgemäß und pfleglich zu behandeln und ist so der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis zurückzugeben.
- Die Beschilderung der Mobilpunkte erfolgt durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, welche somit Eigentümerin bleibt.
- Die Erlaubnis beinhaltet keine weiteren ggf. nach öffentlichem Recht notwendigen Erlaubnisse, insbesondere gewerblicher oder baulicher Art.
- Die Unterhaltung der Stellfläche obliegt dem Nutzungsberechtigten. Er ist verpflichtet, die Stellfläche stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und jederzeit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.
- Insofern sich der Sondernutzungsberechtigte gegen unbefugtes Beparken der Stellfläche mit Parkbügeln sichern möchte, muss er dies auf eigene Kosten tun. Der Nutzungsberechtigte hat sich vor Baubeginn mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock – Tiefbauamt – über die Ausführung der erforderlichen Arbeiten

- abzustimmen. Sind etwaige Baumaßnahmen nötig, so ist die Stellfläche nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis wieder in den Originalzustand zu versetzen.
- Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock übernimmt keine Haftung für etwaige Schäden oder Folgeschäden bei Baumaßnahmen, welche der Sondernutzungsberechtigte veranlasst. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nicht verpflichtet, bei Schädigungen oder Beeinträchtigungen Dritter Ersatz zu leisten.
  - Der Sondernutzungsnehmer ist verantwortlich für die Reinigung und den Winterdienst der Fläche.
  - Der Sondernutzungsnehmer kann unerlaubt parkende Fahrzeuge auf den ihm zur Verfügung gestellten Flächen auf seine Kosten durch ein damit beauftragtes Fachunternehmen abschleppen lassen. Die hierfür entstehenden Kosten kann der Sondernutzungsinhaber privatrechtlich gegenüber dem Fahrzeughalter geltend machen. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock übernimmt keine Kosten, die dem Carsharing-Anbieter dadurch entstehen und trägt keinerlei Haftung.
  - Durch den Sondernutzungsnehmer ist zu sichern, dass jederzeit ein verantwortlicher Mitarbeiter zu erreichen ist.
  - Der Sondernutzungsnehmer haftet gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden.
  - Der Sondernutzungsnehmer wird die Hanse- und Universitätsstadt Rostock von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die sich aufgrund der Errichtung und des Bestandes der Stellfläche gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ergeben, soweit diese nicht von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock selbst verschuldet wurden. Im Verhältnis zum Sondernutzungsnehmer haftet die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in diesem Fall nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
  - Mit der Inbetriebnahme von Stellplätzen verpflichtet sich der Sondernutzungsnehmer
    - a) auf Anfrage der Stadtverwaltung Rostock halbjährlich, rückwirkend in elektronischer Form Auskunft über folgende Punkte zu geben:
      - die Anzahl der registrierten und aktiven Fahrberechtigen, d.h. mit mind. einer Buchung pro Halbjahr
      - eine Liste der Standorte aller Carsharing-Stationen im Stadtgebiet sowie die Anzahl der in der Gemeinde angebotenen Carsharing-Fahrzeuge
      - die durchschnittliche Auslastung der gesamten Flotte (Anteil gebuchter Stunden an buchbaren Stunden in %)
      - Fahrzeugmodell, Antriebsart, Auslastung je Fahrzeug und Standort
    - b) zur Durchführung von Nutzerbefragungen in Kooperation mit der Stadtverwaltung, u.a. zur Durchführung der PKW-Ersatzquote, soweit dies dem Schutz geistigen Eigentums sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegensteht. Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.

### **Begründung:**

Die Erlaubnis wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Carsharingförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. den §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern erteilt. Bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, d. h. es wird eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem privaten Interesse an der Nutzung der öffentlichen Fläche vorgenommen. Das Ermessen reduziert sich auf null, wenn die privaten Interessen gegen öffentlich-rechtliche Normen verstößen.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sieht ein öffentliches Interesse in der Ausweisung von öffentlichen Flächen als Carsharing-Standorte. Die öffentliche Wahrnehmung dieser

Mobilitätsalternative soll sich durch die Platzierung auf öffentlichen Verkehrsflächen vergrößern. Stationsbasiertes Carsharing hat nachweislich Entlastungseffekte für den öffentlichen Verkehrsraum, da es ein Ersetzungspotenzial für private Pkw mit sich bringt. Somit wird der Parkdruck langfristig reduziert. Zudem werden Pkw-Fahrten von Carsharing-Nutzern bewusster und nur noch bedarfsgerecht durchgeführt. Die modernen Fahrzeugflotten der Anbieter haben geringere Verbrauchs- und Abgaswerte als die durchschnittliche Fahrzeugflotte im Stadtgebiet. Diesem Fakt wurde der Sondernutzungsnehmer in Form des Nachweises der Zugangsvoraussetzungen des Interessensbekundungsverfahrens gerecht.

Zur vorsorglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funktion der Straße, die aufgrund von oder in Verbindung mit Sondernutzungserlaubnissen entstehen können, sowie zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, werden daher, gemäß § 3 Abs. 2 Carsharingförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, die oben genannten Auflagen erteilt.

Die oben genannten Bedingungen ergehen gemäß § 5 Abs. 1 Carsharingförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Die Auflagen sind zulässig, da sie zur Abwehr einer im Einzelnen bevorstehenden Gefahr oder zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

Eine Gefahr liegt dann vor, wenn ein Verhalten bei ungehindertem Verlauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung schädigen wird. Die Auflagen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wäre.

#### **Gebührenbescheid:**

Aufgrund der dem Sondernutzungsnehmer übertragenen Pflichten wird von einer Gebührenerhebung abgesehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Tiefbauamt  
Charles-Darwin-Ring 6  
18059 Rostock

erhoben werden. Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle der Behörde „Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die Oberbürgermeisterin“ eingelebt werden.

Die Erhebung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag